



# Kundeninformation

## Änderungsmitteilung

Für die Produkte: T913 Ethanol 70 % vergällt  
9474 Ethanol 80 % vergällt  
T171 Ethanol 96 % vergällt  
6726 Bioethanol 96 % vergällt  
K928 Ethanol  $\geq 99,8$  % vergällt

Datum: 18.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Juni 2017 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1112 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung veröffentlicht.

In Deutschland muss dem Alkohol aufgrund dieser Rechtsänderung ab dem **1. August 2017 je 100 Liter Alkohol 1,0 Liter Isopropylalkohol (IPA), 1,0 Liter Methylethylketon (MEK) und 1,0 Gramm Denatoniumbenzoat (Bitrex)** zugefügt werden, damit er nach § 43 Branntweinsteuerverordnung (BrStV) [ab 1. Januar 2018: § 53 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV)] als vollständig vergällt angesehen werden kann.

Dies bedeutet für Sie, dass in unserem vergällten Ethanol zusätzlich zu den bisherigen Vergällungsmitteln noch 1 % Isopropylalkohol (IPA) hinzugefügt werden muss. Von der neuen EU-Vergällungsmethode ist keine Beeinträchtigung der Produktqualität zu erwarten.

Nach Abverkauf des Lagerbestandes erhalten Sie unsere Produkte ausschließlich nach der neu zugelassenen Vergällungsmethode.

Für weitere produktspezifische Fragen steht Ihnen unsere Produktmanagerin gerne zur Verfügung.

Kontakt Produktmanagement: Frau Deutsch  
Tel. 0721/5606-1035  
E-Mail: s.deutsch@carloth.de

i.A. Sonja Hildebrandt  
Leitung Qualitätsmanagement

i.A. Sandra Deutsch  
Produktmanagement Chemie